

Entscheidung ist vielmehr sofort von Amtswegen zu treffen. Sie geschieht eintretenden Falles durch Ab- bzw. Zugangstellung. Zur Entscheidung befugt ist außerhalb des Berufungsverfahrens lediglich der Veranlagungskommissar. Die oberste Entscheidung trifft in Zweifelsfällen oder auf weiter erhobene Beschwerden das Ministerium.

Auf dem im Absatz 1 angegebenen Wege sind auch sonstige die Steuerpflicht als solche betreffende Rechte der Steuerpflichtigen, z. B. auch hinsichtlich der Fälle des § 6, von Amtswegen (durch Ab- bzw. Zugangstellung) wahrzunehmen.

Art. 4.

Einen Wohnsitz im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Eine polizeiliche An- und Abmeldung reicht keineswegs ohne weiteres für die Annahme der Begründung bzw. Aufgabe eines Wohnsitzes aus, vielmehr ist diese letztere Frage rein tatsächlicher Natur und in jedem Einzelfalle lediglich unter Würdigung der gesamten Sachlage zu entscheiden.

Zur Innehabung einer Wohnung gehört die tatsächliche Herrschaft über die Wohnung mit dem ausschließlichen Verfügungsrecht über dieselbe gegenüber dem Vermieter. Die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung setzt das Vorhandensein von Wohnräumen voraus, welche zu dauerndem Aufenthalte eingerichtet sind und dem Steuerpflichtigen für sich und seine Haushaltung standesgemäße Unterkunft gewähren. In letzterer Beziehung richtet sich alles nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen, nach dem Stande und der Familie, nach der Art und dem Zwecke der Verwendung der Räume.

Das Innehaben einer Wohnung und die Absicht der dauernden Beibehaltung derselben müssen zusammentreffen.

Ein Wohnsitz kann auch begründet werden, wenn die betreffende Wohnung nur auf kurze Zeit — in regelmäßiger, in unregelmäßiger oder in unbestimmter Wiederkehr — zu Wohnungszwecken benutzt wird. Ebenso kann ein früher begründeter Wohnsitz selbst bei dauernder Abwesenheit vom Orte desselben unter Umständen beibehalten werden.

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit ist für den steuerlichen Begriff des Wohnsitzes nicht entscheidend, es können aber die geschäftliche Stellung und